

aws Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung – Modul 1a Regionale Wissenstransferzentren

Einreichung: 24. Februar 2017 bis 28. April 2017, 12.00 Uhr

Ziel

Durch die verstärkte Zusammenarbeit von Universitäten – sowohl innerhalb eines Zentrums als auch zwischen den Zentren- sowie durch Kooperationen der Universitäten mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden folgende Zielsetzungen angestrebt:

- Umgang mit geistigem Eigentum professionalisieren
- Verwertungspotenzial ausschöpfen und erweitern
- Synergien nutzen
- Zusammenarbeit mit der Wirtschaft intensivieren
- Wissenstransfer der Künste, Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK) und Geistes-, und Sozial- und Kulturwissenschaften (GSK) stärken
- soziale Innovationen forcieren, die wichtige gesellschaftliche Themenstellungen adressieren
- Empowerment und Transdisziplinarität im Bereich der Künste, EEK und GSK forcieren

Kurzbeschreibung des Finanzierungsgegenstandes	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzierung von Kooperationsprojekten, die den in der Sonderrichtlinie festgelegten Schwerpunkten im Bereich Wissens- und Technologietransfer zuzuordnen sind – Technologietransferkoordination gemäß Sonderrichtlinie
im web	www.aws.at/wtz-regional
Finanzierungsart	nicht rückzahlbarer Zuschuss (sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2004) bis zu EUR 1.000.000,00 pro Wissenstransferzentrum für die restliche Programmlaufzeit von 01.08.2017 bis 31.12.2018
Finanzierungshöhe	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzierung der Technologietransferkoordination bis zu einem Vollzeitäquivalent sowie – Finanzierung von Kooperationsvereinbarungen zu den thematischen Schwerpunkten gemäß Sonderrichtlinie – Für Kooperationsvereinbarungen zum Schwerpunkt „GSK, EEK und Kunst“ wird eine zusätzliche Finanzierung pro Wissenstransferzentrum von bis zu EUR 300.000,00 für die Programmlaufzeit von 01.08.2017 bis 31.12.2018 gewährt
Finanzierungsquote	100 %
Finanzierungswerberin bzw. Finanzierungswerber	Konsortialkoordinator des jeweiligen regionalen Wissenstransferzentrums (das ist ein Konsortialpartner aus dem Konsortium, der eine öffentliche österreichische Universität sein muss und die bzw. der als alleinige Finanzierungsnehmerin bzw. alleiniger Finanzierungsnehmer mit der Koordination und Abwicklung von Kooperationsvereinbarungen und der Finanzierungsvereinbarung betraut ist.)

Finanzierbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> – Personalkosten insbesondere der Technologietransferkoordination – Sachkosten (z. B. Software, Dienstleistungen, Beratungskosten, Studien, etc.) – Reise- und Ausbildungskosten
Nicht finanzierbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> – Kosten für extern zugekaufte Technologietransferleistungen (Unternehmen) – Patentkosten – Kooperationskosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des finanzierten Vorhabens entstanden sind – Kosten, deren Bedeckung im Rahmen der Globalbudgets erfolgt – Kosten, die für einen erfolgreichen Kooperationsprojektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen. Keinesfalls finanzierbar sind Zuführungen für Rückstellungen oder Urlaube
Budget	bis zu EUR 3.900.000,00 für drei Wissenstransferzentren für den Zeitraum 01.08.2017 – 31.12.2018
finanzierungsgebendes Ressort	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung)
Einreichung	24. Februar 2017 bis 28. April 2017, 12.00 Uhr
Anerkennungstichtag	1. August 2017
Auszahlung	<p>Kooperationsprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> – 50 % nach Finanzierungsgenehmigung im Voraus – 50 % nach Verwendungsnachweis und Prüfung der restlichen Programmlaufzeit – maximal jedoch vom 01.08.2017 bis 31.12.2018, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis <p>Technologietransferkoordination</p> <ul style="list-style-type: none"> – 50 % nach Finanzierungsgenehmigung im Voraus – 50 % nach Verwendungsnachweis und Prüfung der restlichen Programmlaufzeit – maximal jedoch vom 01.08.2017 bis 31.12.2018, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis
Sprache	Deutsch

Ausschreibungsdokumente

Im Rahmen dieser Ausschreibung finden Sie folgende Ausschreibungsdokumente auf dieser Internetseite: www.aws.at/wtz-regional

	Dokument
Leitfaden	Leitfaden Modul 1a Regionale Wissenstransferzentren Sonderrichtlinie für das Programm Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung
einzureichendes Formular via aws Fördermanager	Formular "Wissenstransferzentren Modul 1"
Anhang zum Antragsformular	unterfertigte Kooperationsvereinbarung pro Kooperationsprojekt (siehe Checkliste Kooperationsvereinbarung)
Vorlagen für Anhänge	Kostenantrag Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung
Anhang für die Finanzierung der Technologietransferkoordination	Kostenantrag Technologietransferkoordination Nachweis, dass die Technologietransferkoordinatorin bzw. der Technologietransferkoordinator beim Konsortialkoordinator angestellt ist.
Kooperationsprojekte mit assoziierten Partnern und Kooperationsprojektschwerpunkt im Bereich GSK, EEK und Kunst	Nachweis, dass die Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte des assoziierten. Partners im Bereich der sozial- oder geisteswissenschaftlichen Forschung angesiedelt sind. (Nachweis erfolgt anhand des letzten verfügbaren Jahresberichts und/oder eines gleichwertigen Dokuments.)

Finanzierungsgegenstand

- Kooperationsprojekte, die bestimmten Schwerpunkten der Sonderrichtlinie zugeordnet werden
- Technologietransferkoordination im Ausmaß von maximal einem Vollzeitäquivalent

Kooperationsprojekte

Als Kooperationsprojekte gelten Kooperationsvereinbarungen mit den folgenden Kooperationspartnern:

- **Kooperationsvereinbarungen, an welchen ausschließlich Universitäten beteiligt sind:**
 - Kooperationsvereinbarungen von mindestens zwei Konsortialpartnern eines Wissenstransferzentrums oder
 - Kooperationsvereinbarungen von mindestens einem Konsortialpartner mit mindestens einer anderen öffentlichen österreichischen Universität gemäß Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002) und gemäß Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) bzw.
 - mit einem anderen Wissenstransferzentrum.
- **Kooperationsvereinbarungen eines oder mehrerer Konsortialpartner mit mindestens einer der folgenden Einrichtungen als assoziiertem Partner:**
 - Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)
 - Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG)
 - eine oder mehrere österreichische Fachhochschulen
 - IST Austria
 - Christian Doppler Gesellschaft (CDG)
 - AplusB-Zentren
 - Bundesmuseen gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002 bzw. sonstige Museen (gemäß den Richtlinien für das Österreichische Museumsgütesiegel siehe <http://www.icom-oesterreich.at/guetesiegel.html> sofern als Träger keine Gebietskörperschaft fungiert
 - Kooperationspartner als außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen oder Personengemeinschaften mit dem Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit im Inland sofern deren Forschungsschwerpunkt nachweislich im Bereich der geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Forschung liegt (privatrechtlich organisierte, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen).
 - Die privatrechtlich organisierte außeruniversitäre Forschungseinrichtung muss den Kriterien einer Forschungseinrichtung gemäß den Begriffsbestimmungen des Art 2.2 lit.d des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1-26) entsprechen.

Kooperationsprojekte müssen zumindest einem der folgenden thematischen Schwerpunkte zugeordnet werden können:

- **Schwerpunkt "Verwertung"**
Im Schwerpunkt „Verwertung“ können Kooperationsprojekte finanziert werden, die dazu beitragen das interne universitäre Verwertungsmanagement weiterzuentwickeln, z. B. Implementierung international erprobter Anreizsysteme für Wissenstransfereinheiten der Universitäten, Aufbau bzw. Stärkung von strategischen Netzwerken, Dokumentation von verwertungsrelevantem universitärem Know-how und gezielter Austausch von Know-how im Wissens- und Technologietransfermanagement etc.).
- **Schwerpunkt "Maßnahmen im Vorfeld der Verwertung"**
Im Schwerpunkt "Maßnahmen im Vorfeld der Verwertung" sollen gemeinsame Strategien und Maßnahmen zur Entwicklung und Aufbereitung geistigen Eigentums erarbeitet, implementiert, evaluiert und weiterentwickelt werden. Dazu zählen beispielsweise: Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu IPR- und entrepreneurship-relevanten Themen wie Businessplanerstellung, Markt - und Patentrecherche und Unternehmensgründungen, Verwertungsanreize für Forscherinnen und Forschern, klare Regeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende im Umgang mit geistigem Eigentum, Schaffung kohärenter Portfolios geistigen Eigentums etc.

– **Schwerpunkt "Awareness"**

Im Schwerpunkt "Awareness" soll die Öffentlichkeit sensibilisiert und Bewusstsein für das Thema Wissens- und Technologietransfer von der Wissenschaft in die Wirtschaft geschaffen werden (z. B. Einrichtung gemeinsamer Internetplattformen zur verbesserten und transparenten Darstellung des universitären Transferangebots nach außen, gemeinsames Marketing wie zum Beispiel durch Darstellung und Präsentation der vorhandenen universitären Technologien nach außen, gemeinsame Außenauftritte z. B. im Rahmen von Messen, Logos zur verbesserten Wahrnehmbarkeit insbesondere durch die Wirtschaft, allgemeiner einheitlicher und abgestimmter Webauftritt im Bereich Verwertung nach außen etc.).

– **Schwerpunkt "Infrastruktur"**

Im Schwerpunkt „Infrastruktur“ sollen universitäre Infrastrukturen im Wissens- und Technologietransfer weiter verbessert und dadurch universitätsinterne Informationsaustauschprozesse optimiert werden, wie z. B.: Aufbau eines gemeinsamen universitätsinternen Informationssystems zur qualitativen Einschätzung von bestehenden Kooperationsbeziehungen mit der Wirtschaft, von Verwertungsmöglichkeiten und von möglichen Verwertungserträgen, Information über vorhandene Labors und sonstige Forschungsmaterialien, über Spezialgeräte bzw. deren gemeinsame Nutzungsmöglichkeiten etc.

– **Schwerpunkt "GSK, EEK und Kunst"**

Im Schwerpunkt „GSK, EEK und Kunst“ sollen Kooperationen gefördert werden, die dazu beitragen, bereits disziplinär und transdisziplinär vorhandene Potenziale für Wissenstransfer zu identifizieren und zu bündeln und dieses Wissen für die Wirtschaft, den öffentlichen Bereich, die Gesellschaft in einer fokussierten und zielgruppenspezifischen Weise zugänglich und nutzbar zu machen (z. B. Entwicklung kooperativer Strategien und Maßnahmen zu den Schwerpunktthemen soziale Innovation, Empowerment und Transdisziplinarität).

Regelungsinhalt der Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarungen haben mindestens die in der Sonderrichtlinie unter 6.3.5. festgelegten Punkte zu beinhalten.

Eine Checkliste, die die Regelungsinhalte einer Kooperationsvereinbarung auflistet, findet sich bei den Downloads (www.aws.at/wtz-regional).

Technologietransferkoordination

- Die Technologietransferkoordination kann aus einer oder mehreren Personen bestehen (finanziert wird maximal ein Vollzeitäquivalent).
- Die verantwortliche Technologietransferkoordinatorin bzw. der verantwortliche Technologietransferkoordinator muss beim Konsortialkoordinator angestellt sein.

Aufgaben der Technologietransferkoordination

- Ansprechpartnerin bzw. -partner für Agenden des jeweiligen Wissenstransferzentrums und Kontaktstelle zwischen Universität und Wirtschaft
- Koordination von interdisziplinären Kooperationsprojekten und Kooperationspartnern im Rahmen des Programms
- Sicherstellung, dass alle relevanten Informationen für die Erhebung der Zielindikatoren für das Monitoring bzw. die Evaluierung des Programms zur Verfügung stehen
- Laufende Monitoringberichte an die aws (unter Berücksichtigung der Zielindikatoren der Sonderrichtlinie 5.2. Evaluierung des Programms)
- Erfassung der Anzahl der Kooperationsprojekte im Rahmen des Programms zur Umsetzung und Verbreitung von (sozialen) Innovationen, Empowerment und Transdisziplinarität, die unter anderem wichtige gesellschaftliche Themenstellungen adressieren (inklusive Kooperationsprojektergebnisse)

- Erfassung der Anzahl und fachliche Ausrichtung von interuniversitären oder außeruniversitären organisationsübergreifenden Kooperationsprojekten inklusive Begleitmaßnahmen im Rahmen des Programms
- Erhebung der Anzahl der Kooperationsprojekte, die Universitäten mit Forschungseinrichtungen mit anderen Universitäten durchführen, welche eine Patentförderung oder Prototypenförderung im Rahmen des Programms erhalten haben
- Dokumentation der Anzahl der Verwertungsverträge der Universitäten, die eine Patentförderung bzw. eine Förderung von Prototypen im Rahmen des Programms erhalten haben sowie Anzahl der Verwertungsverträge, die keine entsprechende Förderung durch das Programm erhalten
- Erhebung der Daten im Zusammenhang mit der Anzahl von Verwertungsverträgen, die zwischen Universitäten und mit Unternehmen abgeschlossen wurden und auf eine Dienstleistung zurückzuführen sind, die eine Patentförderung bzw. eine Förderung von Prototypen im Rahmen des Programms erhalten haben
- Laufende und systematische Erhebung der Anzahl der Vertragsabschlüsse im Zusammenhang mit der Verwertung von Forschungsergebnissen nach Entwicklung von im Rahmen des Programms geförderten Prototypen
- Erarbeitung von Statistiken, die Aussagen über Kosteneinsparungen und/oder Qualitätssteigerungen im Vergleich zu „stand alone“ Lösungen pro Forschungseinheit und Kooperationsprojekt zulässt
- Erstellung eines Stärke-Schwäche Profils hinsichtlich Verwertungsmöglichkeiten für das Wissenstransferzentrum
- Auf- und Ausbau eines strategischen Netzwerks um zusätzliche Kontakte zwischen Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Wirtschaft zu forcieren

Einreichungen für die restliche Programmlaufzeit – maximal jedoch vom 01.08.2017 bis 31.12.2018

- für neue Kooperationsprojekte: Der Konsortialkoordinator reicht detaillierte Kooperationsprojekte ein. Die Kooperationsprojekte dürfen länger als ein Jahr dauern – längstens jedoch bis Ende der Programmlaufzeit.
- für weiterführende Kooperationsprojekte: Die Kooperationsprojekte für die jeweils nachfolgenden Programmjahre des Förderungsprogramms können als Folgeantrag eine unmittelbare inhaltliche Fortsetzung der bereits geförderten Kooperationsprojekte darstellen.

In der Projektbeschreibung für die restliche Programmlaufzeit sind jeweils die Ziele und Ergebnisse gegliedert in erstes, zweites und drittes Programmjahr anzuführen (max. eine Seite pro Arbeitspaket und Programmjahr).

Ziele für die restliche Programmlaufzeit (max. eine Seite pro Arbeitspaket)

- Technologietransferkoordination

Finanzierungsantrag

Die Finanzierungswerberin bzw. der Finanzierungswerber (Konsortialkoordinator) stellt im eigenen Namen anhand des von der aws aufgelegten Formulars „Wissenstransferzentren Modul 1“ via aws Fördermanager (elektronisches Einreichtool, <https://foerdermanager.aws.at>) den Antrag auf Gewährung einer Finanzierung und erhält im Anschluss daran eine Bestätigung über das Einlangen des Finanzierungsantrages. Im Fall von Mängeln erhält die Finanzierungswerberin bzw. der Finanzierungswerber eine Frist von zwei Wochen, um die Mängel zu beheben.

Bei Kooperationen, an welchen Universitäten mehrerer Wissenstransferzentren beteiligt sind, muss jedes beteiligte Wissenstransferzentrum pro Kooperationsprojekt einen eigenen Antrag stellen. Der Titel des Kooperationsprojekts soll ident sein.

Die aws prüft den fristgerecht eingereichten Finanzierungsantrag auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit.

Der Finanzierungsantrag muss folgende Informationen enthalten:

- mittels aws Fördermanager abgefragte Kooperationsprojektinformationen:
 - Finanzierungswerberin bzw. Finanzierungswerber
 - Kooperationsprojekttitle
 - Kurzbeschreibung des Kooperationsprojekts
 - Allgemeine Daten
 - Technologietransferkoordination und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter
 - Kooperationspartner
 - Kooperationssschwerpunkt
 - Dauer des Kooperationsprojekts
 - weitere Finanzierungen

- mittels [Anhang im aws Fördermanager](#) einzureichen:
 - Kooperationsvereinbarung pro Kooperationsprojekt
 - Kostenaufstellung des Kooperationsprojekts
 - Aufstellung über die geplanten Kooperationssschwerpunkte samt Kostenschätzung für die restliche Programmlaufzeit
 - Kostenaufstellung für die Technologietransferkoordination
 - Nachweis, dass die Technologietransferkoordinatorin/der Technologietransferkoordinator beim Konsortialkoordinator angestellt ist

Bei Kooperationsprojekten mit assoziierten Partnern im Bereich GSK, EEK und Kunst:

- Nachweis, dass die Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte des assoziierten Partners im Bereich der sozial- oder geisteswissenschaftlichen Forschung angesiedelt sind. (Nachweis erfolgt anhand des letzten verfügbaren Jahresberichts und/oder eines gleichwertigen Dokuments)

Formalkriterien

- vollständig ausgefüllte und nachvollziehbare Angaben im Finanzierungsantrag
- das Vorlegen sämtlicher im Finanzierungsantrag aufgezählter Anhänge

Bewertungsgremium

Finanzierungsanträge, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden hinsichtlich ihrer qualitativen Eignung durch ein Bewertungsgremium beurteilt.

Bewertungskriterien des Gremiums**Erreichung der Programmziele**

- Eignung der Kooperationsvereinbarung hinsichtlich der Programmziele
- Nachhaltiger Mehrwert der Kooperationsprojekte auf Zentrums- und Partnerebene

Qualität der eingereichten Kooperationsprojekte

- nachvollziehbare Planung und Kosten, Zeit- und Arbeitsaufwand in einem sinnvollen Verhältnis zu den geplanten Resultaten
- Problemlösung im internationalen Vergleich
- Kurz- oder langfristige Bedeutung der Ergebnisse der Kooperationsprojekte für die Zentren und deren Partnern und wurde tangibles und/oder intangibles "Kapital" für effizienteren und/oder effektiveren Wissens- und Technologietransfer aufgebaut

Qualität der Kooperation im Rahmen der eingereichten Projekte

- Kooperation im Rahmen des Projekts nachvollziehbar geplant und Zeit-, Arbeitsaufwand und Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zu den geplanten Resultaten

- Kooperationsbeziehungen klar geregelt und bestehen geeignete Mechanismen zur Gewährleistung der nötigen Kooperationsqualität im Zusammenspiel zwischen den Kooperationsverträgen der Zentren und den Anforderungen des jeweiligen Kooperationsprojekts
- Verfügen die Kooperationspartner über die nötige Qualifikation und Erfahrung bezüglich der Inhalte und der Kooperationsanforderungen um das Kooperationsprojekt erfolgreich umzusetzen

Finanzierungsempfehlung des Bewertungsgremiums

Auf Basis der Begutachtungsergebnisse und unter Berücksichtigung der Ziele des jeweiligen Schwerpunktes formuliert das Bewertungsgremium eine Finanzierungsempfehlung. Die Finanzierungsempfehlung des Bewertungsgremiums wird von der aws an den Finanzierungsgeber, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übermittelt.

Genehmigungs- oder Ablehnungsschreiben

Die aws gibt der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer im Namen und auf Rechnung des Bundes ehestmöglich die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung der eingereichten Projekte für das dritte Programmjahr schriftlich bekannt. Mit der Entscheidung werden der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer die vom Bewertungsgremium im Rahmen der Prüfung der qualitativen Eignung des Projektes festgelegten Auflagen und Bedingungen sowie Empfehlungen bekanntgegeben. Im Falle einer Ablehnung werden der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer auch die maßgeblichen Gründe hierfür bekannt gegeben.

Die Genehmigungs- und/oder Ablehnungsschreiben werden der Finanzierungsvereinbarung vom 01.08.2014 als Anlage beigefügt.

Kooperationsprojektlaufzeit

Die Laufzeit des Kooperationsprojekts kann längstens der Programmlaufzeit entsprechen.

Berichtspflichten

Die Finanzierungsnehmerin bzw. der Finanzierungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung bis vier Wochen nach Beendigung des Programms mittels der Formulare „Sachbericht“ und „Rechnungszusammenstellung“ zu berichten.

Rechtsgrundlagen

Sonderrichtlinie „Wissenstransferzentren und IPR Verwertung“

Kontakt

Dr. Claudia Leutgeb
Walcherstraße 11A
1020 Wien
T +43 1 501 75-586
E c.leutgeb@aws.at

Der Leitfaden dient als Hilfestellung und hat keine rechtliche Wirkung.

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie für das Programm Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung
www.aws.at/wtz-regional

Im Auftrag bzw. in Kooperation von/mit:

 **Bundesministerium**
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort